



Flensburg, 22. November 2018

Ergänzung der Regelungen zur Beantragung eines binationalen Promotionsverfahrens oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens mit Nennung der Kooperationspartner (§10 (2) 10.)

Ergänzung 1

Eine binationale Promotion kann beantragt werden, falls substantielle Teile der Forschung jeweils an der EUF und an einer anderen ausländischen Forschungseinrichtung, die über ein Promotionsrecht verfügt, durchgeführt werden. Der Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion muss von der Doktorandin/ dem Doktoranden gestellt und von der Betreuerin / dem Betreuer befürwortet werden. Entsprechendes gilt für die Kooperation mit einer inländischen Hochschule oder einer inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

Ergänzung 2

Daneben kann eine binationale Promotion vom Präsidium der EUF beantragt werden, falls die Durchführung eines derartigen Verfahrens im besonderen Interesse der EUF ist. Entsprechendes gilt für die Kooperation mit einer inländischen Hochschule oder einer inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

Prof. Dr. Peter Heering
Vorsitzender

Besucheranschrift

Gebäude E
Campusallee 3
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2301

promotionsausschussvorsitz@uni-flensburg.de

Geschäftsführung

Dr. Anke Feiler-Kramer

Raum 211

Tel. +49 461 805 2815

Fax +49 461 805 2561

anke.feiler-kramer@uni-flensburg.de

www.uni-flensburg.de